

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Juli 2013

## 629.

## Schriftliche Anfrage von Richard Wolff betreffend Lärmklagen in Zürich-West, Handlungsoptionen der Stadt

Am 27. März 2013 reichte Gemeinderat Dr. Richard Wolff (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/125, ein:

Am 27.3.2013 veröffentlichten die Betreiberinnen der Maag-Halle eine Medienmitteilung. Gemäss dieser Mitteilung haben sich AnwohnerInnen aus der neu erstellten Wohnüberbauung 'Maaghof-Park West' über Lärmbelästigungen beschwert, die vom 100 Meter entfernten Härterei Club, Teil der Maag-Halle, ausgehen. Die Betreiberinnen der Maag-Halle haben bereits mit verschiedenen Massnahmen reagiert, um die Lärmemissionen zu reduzieren. Unter anderem wurde der Clubbetrieb – vorerst vorübergehend – in einen von der Wohnüberbauung weiter entfernten Teil der Maag-Halle verlegt. Im Zusammenhang mit den bestehenden und allfälligen zukünftigen Lärmkonflikten stellen sich verschiedene Fragen:

- Wie stellt sich der Stadtrat ganz grundsätzlich zum Konflikt, dass die Lebendigkeit von Zürich West mittels Lärmklagen existenziell gefährdet werden kann? Einerseits werden Wohnungen zum Kauf oder zur Miete angepriesen mit dem speziellen Verkaufsargument, dass sich diese in einem besonders pulsierenden Quartier befinden. Anderseits sind es auch Neuzuziehende, die sich dann mit Lärmklagen gegen diese Lebendigkeit wehren.
- 2. Wie gedenkt sich die Stadt Zürich im konkreten Fall Maag-Halle / Härterei / Wohnüberbauung ,Maaghof-Park West' zu verhalten? Was kann die Stadt überhaupt tun?
- 3. Ist es denkbar, dass die Stadt, um die Attraktivität der Ausgehmeile Zürich West zu erhalten, den BetreiberInnen zur Seite steht respektive ihnen – medienwirksam und aktiv – unter die Arme greift, um den Veranstaltungsbetrieb im lang erprobten und bewährten Ausmass weiterführen zu können? Kann und will sich die Stadt auch in aktiv-konstruktiver Form dafür einsetzen, dass die Maag-Halle nach Ablauf der Zwischennutzung per Ende 2015 weiter Bestand hat?
- 4. Kann auch mithilfe der verantwortlichen Immobilienfirmen allenfalls darauf hingewirkt werden, dass interessierte MieterInnen / KäuferInnen von Wohnungen im Umfeld der Vergnügungsmeile darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie hier nicht am Waldrand wohnen werden und mit gewissen Emissionen (nicht nur durch den Verkehr) zu rechnen haben?

## Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Attraktivität und die Lebendigkeit der Stadt Zürich haben in den letzten rund eineinhalb Jahrzehnten stark zugenommen – dies insbesondere auch im Zusammenhang mit dem anhaltenden Bevölkerungswachstum. Der Stadtrat wertet dies grundsätzlich positiv. Dabei sind allerdings vermehrte Lärmkonflikte – und generell Nutzungskonflikte – die negativen Begleiterscheinungen dieser Entwicklung sowie des gesellschaftlichen Trends zu immer mehr Aktivitäten auch in den Nachtstunden. Diese Verlagerung betrifft massgeblich das Freizeitverhalten und die damit zusammenhängenden Lokalitäten, was u. a. auch aufgrund der damit verbundenen Lärmproblematik alle grösseren Schweizer Städte vor anspruchsvolle Aufgaben stellt.

Der Stadtrat hat denn auch in seinen übergeordneten Strategien Zürich 2025 die «24-Stunden-Stadt» als eine der wesentlichen Herausforderungen erkannt und die Suche nach einem gangbaren Weg im Spannungsfeld zwischen diesem Phänomen und den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung – z. B. dem Grundbedürfnis nach einem ungestörten Schlaf – als wichtige Aufgabe identifiziert. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass Lärmkonflikte in einer Grossstadt letztlich unvermeidlich sind – entscheidend ist der Umgang damit. Um die diesbezüglich noch vorhandenen Potenziale auszuloten und gegebenenfalls Handlungsfelder zu bestimmen, wurde Anfang April 2013 das Projekt «Nachtleben in der Stadt Zürich» ausgelöst.

In diesem Zusammenhang gilt es aber auch festzuhalten, dass der Umgang mit Lärm nicht einfach eine Frage des Abwägens zwischen verschiedenen städtischen Zielsetzungen ist, sondern massgeblich durch den Vollzug von Vorschriften bestimmt wird. Zu nennen sind hier bezüglich Nutzungskonformität die Planungs- und Baugesetzgebung sowie betreffend Lärmschutz die entsprechenden Erlasse auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Stufe. Im Vordergrund stehen dabei die eidgenössische Lärmschutzverordnung und die mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2011 verabschiedete und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV). Diese regelt in Kap. IV (Art. 18-24) den Immissionsschutz; Art. 20 betrifft den Lärmschutz. Danach ist störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden (Abs. 1). Abs. 2 hält sodann fest, dass Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, Dritte nicht erheblich belästigen dürfen. Gemäss Abs. 4 können Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten durch die Polizei für die betreffende Nacht geschlossen werden, wenn Nachtruhestörungen von solchen Betrieben ausgehen. In Art. 19 APV werden schliesslich die allgemeinen Ruhezeiten festgelegt. Danach dauert die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit beginnt diese freitags und samstags allerdings erst um 23 Uhr. Abs. 2 hält schliesslich fest, dass werktags von 12 bis 13 Uhr und von 20 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat teilt die Einschätzung nicht, dass die Lebendigkeit von Zürich-West aufgrund von Lärmklagen gefährdet sei. Lebendigkeit bedeutet oder bedingt nicht automatisch eine Übertretung geltender Erlasse; Lebendigkeit kann und muss sich überall, auch in Zürich-West, innerhalb der geltenden Vorschriften entfalten können. Gleichzeitig steht auch den Einwohnerinnen und Einwohnern in diesem Stadtteil – seien es nun Neuzugezogene oder nicht – das Recht zu, sich beim Eindruck übermässiger Störung mit einer Lärmklage bei den zuständigen Stellen zu melden. Der Gemeinderat hat Zürich-West grossmehrheitlich und das hier im Fokus stehende Gebiet vollumfänglich der Zentrumszone zugewiesen. In diesem Zonentyp sind «höchstens mässig störende Gewerbebetriebe» zulässig. Erweisen sich Lärmklagen in diesem Kontext als nicht gerechtfertigt, so entfalten sie keine Wirkung auf die Clubs und Veranstaltungen.

**Zu Frage 2:** Grundsätzlich ist es Aufgabe der städtischen Stellen, die Einhaltung einerseits der zonen- bzw. bewilligungskonformen Nutzung der Gebäude und andererseits der Lärmvorschriften sicherzustellen. Die zuständigen Fachstellen unterstützen die Eigentümerschaft bzw. die Betreibenden von Club- und Veranstaltungslokalitäten aber auch bei der Suche nach Lösungen für Lärmprobleme – so auch im angesprochenen Fall. Über eine vermittelnde Rolle hinaus gehende Funktion kann die Stadt jedoch nicht ausüben. Dass die von Lärmklagen betroffene Partei offenbar das Gespräch mit den Absenderinnen und Absendern der Lärmklagen und eine für alle Beteiligten verträgliche Lösung sucht, ist begrüssenswert und vorbildlich.

Vielfach handelt es sich bei den Clubs um Zwischennutzungen in alten Industriebauten (z. B. Gerold-Areal, ehemalige Toni-Molkerei, ehemaliger Pfingstweidpark, Hiltl im Güterbahnhof), die für ganz andere Nutzungen konstruiert wurden. Mit der Umgestaltung von Zürich-West, verbunden mit der regen Bautätigkeit, akzentuieren sich nun die Lärmprobleme im nachbarschaftlichen Verhältnis.

**Zu Frage 3:** Das Handeln der öffentlichen Hand ist grundsätzlich an die allgemeinen Rechtsgrundsätze Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip), Rechtsgleichheit und Willkürverbot gebunden. Vor diesem Hintergrund ist es ausgeschlossen, dass städtische Stellen für eine der in laufende oder potenzielle Lärmkonflikte involvierten Seiten in der vorgeschlagenen

Weise Partei ergreift. Es ist aber denkbar, dass im Rahmen des erwähnten Projekts «Nachtleben in der Stadt Zürich» auch das Thema der allgemeinen Sensibilisierung für die verschiedenen Aspekte städtischen Lebens bearbeitet wird.

Die wichtige Bedeutung von privaten Kulturunternehmen wie beispielsweise der namentlich genannten Maag Event Hall ist im Kulturleitbild der Stadt Zürich für die Jahre 2016–2019 explizit erwähnt (S. 12): «Zur Vielfalt des Zürcher Kulturlebens tragen auch jene Veranstaltungsorte bei, die sich vor allem der populären Kultur widmen und deren Angebot insgesamt selbsttragend ist. Ihr engagiertes Wirken im Sinne der ganzen Breite des Angebots ist zentral für die Stadt Zürich und wird hoch geschätzt, auch wenn sie nicht in den Genuss von städtischen Unterstützungsbeiträgen kommen. Zusätzlich erfüllen diese Orte auch wichtige Funktionen in den Quartieren wie zum Beispiel in Zürich-West (Maag Event Hall) und Zürich-Nord (Theater 11).»

Der Stadtrat erachtet einen längerfristigen Verbleib der Maag Event Hall am bestehenden Ort als äusserst sinnvoll. Das Kulturangebot trägt zur Durchmischung der Nutzung und Belebung des Quartiers bei und führt zu einer Qualitätssteigerung des urbanen Raums. Aus kultureller Sicht ist die Maag Event Hall, wie bereits im Leitbild der städtischen Kulturförderung 2012–2015 ausdrücklich ausgeführt, unverzichtbarer Bestandteil des Zürcher Kulturangebots gerade auch in diesem Stadtteil und in diesen Lokalitäten. Eine Subventionierung der Maag Event Hall ist weiterhin nicht vorgesehen, dies nicht zuletzt auch, weil die Betreibenden ein klares Geschäftsmodell gewählt haben, dessen Ziel es ist, selbsttragend zu sein.

**Zu Frage 4:** Der Stadtrat begrüsst es, wenn sich in Zürich-West tätige Immobilienfirmen aus eigenem Antrieb oder auf Anregung von Club-Betreibenden bei ihren Mietenden bzw. bei ihrer Kundschaft für Toleranz einsetzen. Wie unter Punkt 3 ausgeführt, kann und darf ein entsprechendes Engagement aber nicht Aufgabe städtischer Stellen sein. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Zürich-West verfügen selbstverständlich – auch wenn sie bei ihrem Einzug von der Existenz von Veranstaltungslokalen in der Nähe ihres neuen Wohnorts gewusst haben – über den gleichen Rechtsanspruch in Lärmbelangen, wie er generell der Wohnbevölkerung der Stadt zusteht.

Vor dem Stadtrat die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti